

Prüflasten und aufzubringende Kräfte

Aufzubringende äußere Kräfte:

Solcherart, daß sie in seitlicher Richtung auf die Stirnkonstruktionen der Container einwirken. Diese Kräfte müssen gleich denen sein, für die der Container berechnet ist.

Die **aufzubringenden äußeren Kräfte** werden entweder gesondert oder gleichzeitig an jedem oberen Eckbeschlag von der einen Seite des Containers sowohl parallel zur Bodenfläche als auch zu den Stirnwänden des Containers aufgebracht. Die Kräfte werden zuerst in Richtung auf die oberen Eckbeschläge und dann in entgegengesetzter Richtung aufgebracht.

Bei Containern, deren beide Stirnwände in bezug auf ihre senkrechte Mittellinie symmetrisch sind, braucht nur eine Seite geprüft zu werden, bei asymmetrischen Stirnwänden müssen beide Seiten geprüft werden.

5. Prüfung auf Befestigung in Längsrichtung (statische Prüfung)

Bei der Projektierung und Fertigung von Containern ist zu beachten, daß bei Flurförderung die Container der Wirkung horizontaler Längsbeschleunigungen von 2 g ausgesetzt sein können.

Innenbelastung:

Gleichmäßig verteilte Belastung, bei der die Gesamtmasse des Containers und der Prüflast gleich der maximalen Bruttomasse R ist.

Der Container, der die vorgeschriebene **Innenbelastung** hat, muß in Längsrichtung durch Sicherung der beiden unteren Eckbeschläge oder gleichwertiger Eckkonstruktionen unter einer Stirnwand an geeigneten Ankerpunkten befestigt sein.

Aufzubringende äußere Kräfte:

Solcherart, um jede Seite des Containers durch in Längsrichtung wirkende Druck- und Zugkräfte von der Größe R auszusetzen, d. h. der Bodenverband des Containers ist der Wirkung einer Kraft ausgesetzt, die in der Summe 2 R ausmacht.

Die **aufzubringenden äußeren Kräfte** werden zuerst in Richtung zu den Verankerungspunkten und dann in entgegengesetzter Richtung aufgebracht. Jede Seite des Containers wird der Prüfung unterzogen.

6. Stirnwände

Die Stirnwände müssen einer Belastung des mindestens 0,4fachen der höchstzulässigen Nutzlast standhalten. Wenn die Stirnwände jedoch für eine Belastung berechnet sind, die kleiner oder größer ist als das 0,4fache der höchstzulässigen Nutzlast, so muß dieser Festigkeitsgrad auf dem CSC-Zulassungsschild in Übereinstimmung mit Regel 1 der Anlage I angegeben sein.

Prüflasten und aufzubringende Kräfte

Prüfverfahren

Innenbelastung:

Auf der Innenfläche der Stirnwand wird eine gleichmäßig verteilte Belastung, die gleich 0,4 P ist, oder jede andere Belastung, für die der Container berechnet ist, aufgebracht.

Die vorgeschriebene **Innenbelastung** wird folgendermaßen aufgebracht:

Beide Stirnwände des Containers sind der Prüfung zu unterziehen, wenn jedoch die Stirnwände des Containers gleich sind, genügt es, nur eine von ihnen zu prüfen. Die Stirnwände der Container, die keine offenen Seiten oder Seitentüren haben, können entweder jede einzeln oder gleichzeitig geprüft werden.

Die Stirnwände von Containern, die offene Seiten oder Seitentüren haben, werden jede einzeln geprüft.

Bei Einzelprüfung der Stirnwände müssen die Reaktionen der auf die Stirnwände aufgetragenen Kräfte auf die Bodenrahmenkonstruktion des Containers beschränkt sein.

Aufzubringende äußere Kräfte:

Keine.

7. Seitenwände

Die Seitenwände müssen einer Belastung des mindestens 0,6fachen der höchstzulässigen Nutzlast standhalten. Wenn die Seitenwände jedoch für eine Belastung berechnet sind, die kleiner oder größer ist als das 0,6fache der höchstzulässigen Nutzlast, so muß dieser Festigkeitsgrad auf dem CSC-Zulassungsschild in Übereinstimmung mit Regel 1 der Anlage I angegeben sein.

Innenbelastung:

Auf die Innenfläche der Seitenwand wird eine gleichmäßig verteilte Belastung, die gleich 0,6 P ist, oder jede andere Belastung, für die der Container berechnet ist, aufgebracht.

Die vorgeschriebene **Innenbelastung** wird folgendermaßen aufgebracht:

Beide Seitenwände des Containers sind der Prüfung zu unterziehen, wenn jedoch die Seitenwände des Containers gleich sind, genügt es, nur eine von ihnen zu prüfen. Die Seitenwände werden jede einzeln geprüft, dabei wird nur die Reaktion der Eckbeschläge oder gleichwertiger Eckkonstruktionen auf die angesetzte Innenbelastung berücksichtigt. Container mit offenem Oberteil, die der Prüfung unterzogen werden, müssen sich in einem für ihren Einsatz vorgesehenen Zustand befinden; so müssen sich beispielsweise die Elemente eines abnehmbaren Oberteils in Arbeitsstellung befinden.

Aufzubringende äußere Kräfte:

Keine.